

110-kV-Leitung Schuby – Schuby/West

21. November 2019

Wege- und Sondernutzung – Anlage 3

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Aufgestellt von:

Eggert, Sven

sven.eggert@sh-netz.com

Aufgestellt:			
Quickborn, 21.11.2019		Planfeststellungsunterlagen	
110-kV-Leitung Schuby – Schuby/West			
Prüfung:		Bearbeitung:	
	Ersteller		EQOS Energie
Datum	15.11.2019	Datum	12.11.2019
Unterschrift		Unterschrift	i.A. 
		Anhänge Anhang 3.1: Wege- und Sondernutzungsverzeichnis Anhang 3.2: Wege- und Sondernutzungspläne Anhang 3.3: Wegenutzung Regelquerschnitt Anhang 3.4: Wegesicherung Anhang 3.5: Zufahrtenverzeichnis	

**110-kV-Leitung Schuby – Schuby/West
Wege- und Sondernutzung – Anlage 3****Inhaltsverzeichnis**

1 Wege- und Sondernutzung	3
1.1 Nutzungsumfang während der Bauzeit	3
1.2 Ausbauerfordernis	4
1.3 Beweissicherung.....	4
1.4 Sondernutzung.....	4
1.5 Dauerhafte Zufahrten nach der Bauzeit.....	4
1.6 Wegesicherung an bestehenden Straßen und Wegen	4
1.7 Abkürzungen und Erläuterungen.....	5

110-kV-Leitung Schuby – Schuby/West Wege- und Sondernutzung – Anlage 3

1 Wege- und Sondernutzung

Für die gesamte Bau- und Betriebsphase ist für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege, sowie der gewidmeten Verkehrsflächen der Vorhabenträgerin im Bereich des Netzcenter Schuby notwendig und durch den Gemeingebrauch von Gemeindestraßen meist gegeben. Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit besitzen, werden in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde Schutzmaßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Hierzu wird der vorhandene Weg und evtl. im geringfügigen Maße Randbereiche am Weg üblicherweise mit einem Vlies abgedeckt, eine Bettungsschicht aus Sand aufgebracht und darauf Stahlplatten gelegt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese Schichten rückstandsfrei zurückgebaut. Derzeit ist diese Ertüchtigung lediglich für die Wirtschaftswege W11 und W13 erforderlich und in Anlage 3.4 näher beschrieben.

Für Gemeinde- und Wirtschaftswege sind die jeweiligen Gemeinden für die Sondernutzungsrechte zuständig, wie dies in § 23 Straßen- und Wegegesetz geregelt ist. Sämtliche zu nutzenden Wege und Zufahrten sind in Anlage 3, Wege- und Sondernutzungsplan sowie dem Wege- und Sondernutzungsverzeichnis eingetragen. Sämtliche Privatwege sind zusätzlich in den Grunderwerbsplänen mit ihrer Nummer gekennzeichnet.

1.1 Nutzungsumfang während der Bauzeit

Zur Abschätzung, mit welcher Dauer und Art von Baustellenverkehr zu rechnen ist, lassen sich die Bauphasen grob in die Abschnitte Wegebau, Gründung, Mastmontage, Seilzug und Stromkreisarbeiten einteilen.

In nachfolgender Tabelle sind als exemplarisches Beispiel die Baustellenfahrzeuge aufgelistet, die als Erkenntnis aus bereits durchgeführten und vergleichbaren Bautätigkeiten voraussichtlich während der Bauphasen, neben normalen PKW, zum Einsatz kommen werden. Die Gewichte der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge hängen dabei stark von der ausführenden Baufirma und der zum Zeitpunkt der Errichtung am Markt verfügbaren Gerätschaften ab.

Auf Grund dieser Erkenntnisse ist für das vorliegende Projekt in der Bauphase folgende Wegefrequenzierung bzw. folgender Fahrzeugeinsatz ansetzbar (vgl. Kapitel 4 des Erläuterungsbericht Anlage 1):

Maßnahme	Dauer	Fahrzeuge und Frequentierung
Wegebau	ca. 1 Tag je 100 m Wegebau bzw. Wegerückbau	1-2 LKW mit Hebevorrichtung
Gründung (je Mast)	ca. 3-5 Tage für den Erdaushub ca. 5-7 Tage für die Gründung	LKW/ Unimog mit Hebevorrichtung Bagger Betonwagen, sowie LKW mit Betonpumpe Bei Rammgründungen: Ramme (bis ca. 100t) ca. 60 Fahrten
Mastmontage	Vormontage: ca. 5 Tage Maststocken: ca. 2-3 Tage	LKW mit Autokran (bis ca. 100t) Unimog LKW für Materialanlieferungen ca. 20-25 Fahrten
Seilzug	ca. 3-5 Tage (2-systemig) ca. 5-7 Tage (4-systemig)	LKW für Material Anlieferung von Trommeln und Winden ca. 30 Fahrten
Stromkreisarbeiten	ca. 2-3 Tage	LKW / Kleinlaster ca. 10 Fahrten

110-kV-Leitung Schuby – Schuby/West Wege- und Sondernutzung – Anlage 3

Zu beachten sind bei der Dauer der Baustelle eventuell unvorhersehbare Zustände wie wetterbedingte Baupausen (markante Wetterlagen wie Sturm, Starkregen, Hochwasser oder Trockenheit und Hitze), Streik oder Lieferengpässen/-verzügen bei Baumaterialien. Diese sind in Ausnahmefällen möglich und verlängern die einzelnen Gewerke (Angabe der Dauer in Tabelle 3), sowie resultierend die Gesamtbaustellendauer.

Die allgemeine Verkehrssicherung wird zum Zeitpunkt der Bauausführung zwischen der ausführenden Baufirma und der zuständigen Straßenmeisterei abgestimmt.

1.2 Ausbauerfordernis

Das Ausbauerfordernis beschränkt sich in diesem Vorhaben im Einzelfall auf die Verbreiterung einer bestehenden Zufahrt durch die temporäre, einseitige Verrohrung eines Grabens. Dies wird in Fällen notwendig, in denen die bestehende Zufahrt nicht den Wenderadien der Baufahrzeuge genügt. Die Erforderlichkeit des Ausbaus einer Zufahrt wird innerhalb der Planung durch Begehung der Zufahrten mit Bauausführungspersonal und dem Einlegen von Schleppkurven geprüft. In diesem Fall wird der Graben einseitig für die Dauer der Baumaßnahme verrohrt und mit entsprechendem temporärem Wegebau abgedeckt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden sowohl der Wegebau als auch die Verrohrung rückstandsfrei zurückgebaut.

1.3 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten wird eine Beweissicherung der Wirtschaftswege stattfinden, welche nach § 29 StrWG nicht dem Gemeinwohl unterliegen. Sollten während der Bauphase Schäden an den Wegen entstanden sein, wird der Vorhabenträger diese im Nachgang beheben und den Weg gemäß dem zuvor aufgenommenen Zustand an den zuständigen Straßenbaulastträger zurückgeben.

1.4 Sondernutzung

Für Gemeinde- und Wirtschaftswege sind die jeweiligen Gemeinden für die Sondernutzungsrechte zuständig, wie dies in § 23 Straßen- und Wegegesetz geregelt ist. Für private Wege stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage dafür dar, die Nutzungsrechte ggf. im Wege der Enteignung zu erwerben.

1.5 Dauerhafte Zufahrten nach der Bauzeit

Als Zufahrten zu den Maststandorten dienen für die spätere Wartung sowie Instandsetzungsarbeiten die in den Grunderwerbsplänen als dauerhaft dinglich zu sichern markierten Flächen. So wurde im Zuge der Planung versucht, ausschließlich bestehende Zufahrten (z. B. Feldzufahrten) für die Zuwegung zu den Maststandorten zu nutzen. Hierbei wurde stets die kürzeste bzw. wirtschaftlich günstigste Zufahrt gewählt.

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen (Tabuflächen) wurden bei der Planung der Zuwegungen berücksichtigt und werden umgangen.

1.6 Wegesicherung an bestehenden Straßen und Wegen

Die zu nutzenden Wirtschaftswege, welche nicht dem Gemeingebrauch nach StrWG unterliegen, sind entsprechend dem folgenden beschriebenen Verfahren zu sichern.

Die Wegesicherung erfolgt, um Schäden an den Straßen bzw. den Banketten sicher ausschließen zu können. Für die Baumaßnahme wäre ein Wegeausbau in diesem Umfang nicht erforderlich.

110-kV-Leitung Schuby – Schuby/West Wege- und Sondernutzung – Anlage 3

Im Rahmen der Wegesicherung wird ein Vlies (Geotextil) über die gesamte Breite zuzüglich des randlichen Bankettbereichs (maximal 80 cm) aufgelegt. Auf dieses Vlies wird entsprechend der gutachterlichen Vorgaben eine Tragschicht aus z.B. Naturschotter o.ä. ungebundene, rollige Materialien aufgebracht und verdichtet. Ein Auskoffern des gewachsenen Bodens ist nicht erforderlich. Erfahrungen von laufenden Baumaßnahmen haben gezeigt, dass zur Sicherung der Bankettbereiche ein randliches „Überschottern“ von maximal 80 cm erforderlich wird; in Abhängigkeit von der Wegebreite kann diese randliche Verbreiterung auch geringer ausfallen.

Nach dem Ende der Baumaßnahme werden die aufgebrauchten Materialien rückstandslos rückgebaut.

Die Wegesicherung erfolgt ausschließlich auf öffentlichen Flächen, private Flächen sind nicht betroffen. Die Anschluss- und Einfahrtbereiche auf die landwirtschaftlichen Flächen bzw. Baustraßen sind bereits in den Planunterlagen gesichert.

In der Anlage 3.1 sind in der Spalte „Wegeertüchtigung“ die Längen der notwendigen Wegesicherung für die zu nutzenden Straßen/Wege angegeben, sowie in der Anlage 3.4 die entsprechenden Lagepläne hinterlegt. Wie oben genannt, beruhen diese auf den fachkundigen Erkenntnissen aus Begehung mit Bauausführungspersonal, Kranführern, sowie den technischen Fachkenntnissen aus der Planung, sowie dem Einlegen von Schleppkurven in die für die Planung vorgesehenen Wege und Straßen.

In der Anlage 3.3. ist der prinzipielle Aufbau in einer Skizze dargestellt.

1.7 Abkürzungen und Erläuterungen

- W1, W2, ... Nummerierung der genutzten Wege
- Z1, Z2, ... Nummerierung der Zufahrten vom genutzten Weg in den Schutzbereich der Leitung bzw. die temporär genutzten Bauflächen